



NLSstBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Luftverkehrsbehörde

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Dez. 42 - Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg

Flugplatz Emden GmbH
Gorch-Fock-Straße 103
26721 Emden

Bearbeitet von
Frau Goth

E-Mail
Karin.Goth@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4233-30311-15

Durchwahl 0441 2181-
204

Oldenburg
02.12.2024

Verkehrslandeplatz Emden EDWE Änderung der Flugplatzgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Schmidt,

auf Grund Ihres Antrages vom 04.11.2022 wird die Genehmigung der Anlage und des Betriebs des Verkehrslandeplatzes Emden - EDWE - in der Fassung vom 23.11.2001, zuletzt geändert am 24.03.2016, gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i. V. m. §§ 49 ff der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2008 (BGBl. I, S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 07.12.2021 (BGBl. I S. 5190), wie folgt geändert:

I.:

Teil A, Abschnitt II Nr. 2:

Hubschrauber mit einer maximal zulässigen Startmasse bis zu 10.000 kg MTOM

II.:

Teil B Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen vom 20.04.2023 (Nfl 2023-I-2792) in der jeweiligen gültigen Fassung sind zu beachten.

Begründung zu II.:

Die Änderung erfolgt im öffentlichen Interesse und von Amts wegen. Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle bzw. an die jeweils gültige Rechtslage. Im Zuge dessen wird die statische Verweisung auf eine bestimmte Fassung der Grundsätze durch eine dynamische Verweisung ersetzt, sodass im Falle künftiger Änderungen der Grundsätze die aktuelle Fassung dieser ohne Änderung Ihrer Flugplatzgenehmigung Gültigkeit hat.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0441 2181-0
Telefax
0441 2181-222

E-Mail
luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.luftverkehr.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 3204 1782 5



Begründung zu I.:

Der Flugplatz Emden ist als Verkehrslandeplatz luftverkehrsrechtlich genehmigt und darf zurzeit u.a. von Hubschraubern bis 6.000 kg höchstzulässiger Flugmasse genutzt werden.

Die Flugplatz Emden GmbH hat die Erweiterung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Emden auf Zulassung von Hubschraubern bis max. 10.000 kg Abfluggewicht gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) beantragt.

Begründet wird dies mit dem fortschreitenden Ausbau der Offshore-Windenergie in der Deutschen Bucht, die eine immer größere Entfernung der Plattformen zum Festland bedeuten. Dies erfordert, dass der Landeplatz von Hubschraubern mit größerer Reichweite und höhere Transportkapazität als bisher genutzt werden muss. Die maximal zulässige Startmasse dieser Hubschrauber liegt typbedingt über dem bisher zulässigen 6.000 kg Abfluggewicht bei bis zu 10.000 kg.

Erfordernis der Genehmigungsänderung

Gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes ist eine Änderung der Flugplatzgenehmigung erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll.

Eine Änderung der Flugplatzgenehmigung ist als wesentlich zu werten, wenn die in § 6 Abs. 2 LuftVG genannten Belange insbesondere der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Städtebaues und des Schutzes vor Fluglärm in rechtserheblicher Weise berührt werden können.

Das Vorhaben bedarf der Änderungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 4 LuftVG, da die beabsichtigte Erhöhung der maximalen Flugmasse auf 10t eine wesentliche Erweiterung im Sinne von § 6 Abs. 2 LuftVG darstellt.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ergibt sich aus § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG und § 50 Satz 1 LuftVZO i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. Nr.17/2014, S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.08.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 77).

2. Ablauf des Verfahrens

Die von der Genehmigungsbehörde gemäß § 51 LuftVZO bestimmten Antragsunterlagen hat der Antragsteller am 04.11.2022 vollständig eingereicht.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

- Stadt Emden
- Gemeinde Hinte
- Gemeinde Südbrookmerland
- Gemeinde Ihlow
- Landkreis Aurich
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Luftfahrtamt der Bundeswehr, Flugbetrieb 31 a, Luftwaffenkaserne Wahn
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Referat 34

Ferner wurden die Antragsunterlagen bei der Stadt Emden, den Gemeinde Hinte, Südbrookmerland und Ihlow für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hingewiesen, um möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung zu geben. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom **20.03.2023 bis zum 20.04.2023**.

3. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Keine Bedenken wurden seitens der Gemeinden Hinte, Südbrookmerland und Ihlow, der Deutschen Flugsicherung, des Bundesamtes für Flugsicherung, des Luftfahrtamtes der Bundeswehr geäußert.

3.1 Stadt Emden

Die geplante Maßnahme wird aus Sicht der Stadtentwicklung begrüßt.

Hinsichtlich des Fluglärms verweist die Stadt auf die im Schalltechnischen Gutachten prognostizierte Erhöhung um bis zu 0,8 dB(A). Diese liege in einem Bereich, der kaum wahrnehmbar sei. Zudem seien die am stärksten betroffenen Immissionsorte durch die nahe liegende BAB 31 und die B210 stark vorbelastet.

Zu prüfen seien jedoch die Immissionsorte IP 5, IP 7, IOP 8 und IP 9, diese lägen bauplanungsrechtlich in einem anderen Gebietstyp als im Gutachten angegeben. Die Stadt hält daher die Prüfung und gegebenenfalls auch Einleitung flugbetrieblicher Maßnahmen zur Minderung des Fluglärms für erforderlich.

Das schalltechnische Gutachten wurde entsprechend angepasst, die geänderte Zugrundelegung des Gebietstyp zieht jedoch keine Änderung im Ergebnis nach sich. Es bleibt bei der prognostizierten Erhöhung um bis zu 0,8 DB(A).

Es wird auf die Ausführungen zur vorgesehenen Änderung des Flugverfahrens unter Ziffer 1.2 und 3.3 verwiesen.

3.2 Landkreis Aurich:

Entgegen den vorsorglich geäußerten Bedenken hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit der Regionalen Raumordnung ist das beantragte Änderungsvorhaben mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft vereinbar. Ein Zielkonflikt aufgrund der Erhöhung der maximalen Startmasse von Hubschraubern ist nicht ersichtlich.

In diesem Zusammenhang wurde seitens der Antragstellerin ein Sachverständigenbüro um Stellungnahme zu potenziellen Beeinträchtigungen der EU-Vogelschutzgebiete V09 und V04 gebeten. Danach sind Störungen durch den Flugverkehr im Allgemeinen für die Beurteilung der beantragten Änderung nicht relevant, mit der Erhöhung der Startmasse ist keine Veränderung der An- und Abflugrouten verbunden. Bei der seinerzeit mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, der Deutschen Flugsicherung sowie dem Umweltbundesamt erfolgten Festlegung dieser Routen wurden die vom Flugverkehr ausgehenden Wirkungen auf die Umweltgüter entsprechend berücksichtigt.

Als Ergebnis der o.g. sachverständigen Untersuchung ist eine Zunahme der Flugbewegungen aus avifaunistischer Sicht als irrelevant anzusehen. Dies wurde in diversen Untersuchungen nachgewiesen, durch den bisherigen Flugbetrieb am Verkehrslandeplatz Emden ist ein Gewöhnungseffekt bei den Vogelarten eingetreten. Zudem entstehen keine kontinuierlich wirkenden Störungen, sondern Störphasen, zwischen diesen liegenden Lärmpausen ist eine ungestörte Kommunikation der Arten möglich.

Visuelle Beeinträchtigungen sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die vorgesehene Hubschrauber-Klasse unterscheidet sich nur unwesentlich von den derzeit im Flugbetrieb eingesetzten Hubschraubern.

Aus den vorgenannten Gründen bedarf es keiner seitens des Landkreises geforderten FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete ist nicht zu besorgen, die beantragte Änderung beeinträchtigt die Erhaltungsziele nicht.

3.3 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Nach § 6 Abs. 2 LuftVG ist vor Erteilung der Genehmigung u.a. besonders zu prüfen, ob der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist. Dabei ist das Interesse der Nachbarschaft vor vermehrten Fluglärmimmissionen verschont zu bleiben als abwägungserheblicher Belang mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Abwägungserheblich sind alle Lärmbelastungen, soweit sie nicht lediglich geringfügig sind. Zunächst ist deshalb die durch die beantragte Erhöhung der Abflugmasse zu erwartende Fluglärmbelastung zu ermitteln. Die Antragstellerin hat zu diesem Zweck ein Schalltechnisches Fluglärmgutachten erstellen lassen und vorgelegt.

Die Fluglärmbelastung wurde an 9 ausgewählten Immissionsorten beurteilt. Zugrunde gelegt wurden die 6 verkehrsreichsten Monate der Jahre 2018 bis 2021.

Als Referenzfall wird der Immissionswert zugrunde gelegt, der sich aus dem derzeitigen Flugbetrieb berechnet. Davon ausgehend werden die Werte, die sich aufgrund der prognostizierten Erhöhung der Flugbewegungen bis 2031 (sog. Prognose-Nullfall) errechnen und die Werte, die sich zusätzlich durch die Erhöhung des Abfluggewichtes ergeben (sog. Prognose-Planfall), gegenübergestellt.

Bei den Immissionsorten IP4, IP7 und IP8 liegen im Referenzfall Überschreitungen von 0,7 dB(A) bis 1,5 dB(A) vor. Im Prognose-Planfall wird bei diesen 3 Orten eine weitere Erhöhung um 2,3 dB(A) berechnet, die jedoch zum größten Teil aus der bis 2031 prognostizierten Steigerung der Flugbewegungen resultiert.

Bezogen auf die - hier gegenständlich - beantragte Erhöhung des Abfluggewichtes ergeben sich bei allen 9 Immissionsorten geringe Überschreitungen um max. 0,8 dB(A), diese liegen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle von 1 dB(A).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die beantragte Erhöhung der Abflugmasse kaum spürbare Auswirkungen auf die Lärmbelastung im Umfeld des Verkehrslandeplatzes hat.

Zwischen der Antragstellerin und den am Verkehrslandeplatz Emden ansässigen Helikopterunternehmen wurde zwischenzeitlich eine Vereinbarung zur Lärminderung getroffen. Danach erfolgen die Abflüge mit Helikoptern unter Ausnutzung der gesamten Start- und Landebahn. Soweit flugbetrieblich möglich, sollen Intersection Take-Offs vermieden werden. Dadurch werden die betroffenen Stadteile westlich und nordwestlich vom Verkehrslandeplatz sowie der Ort Marienwehr in größerer Höhe überflogen. Ebenfalls bei Anflügen mit Helikoptern soll die gesamte Start- und Landebahn ausgenutzt werden.

Dieser Lösungsvorschlag „Takeoff-Landing“ wurde durch die Helikopterunternehmen bereits umgesetzt.

1.2 Private Einwendungen

Im Verfahren sind verschiedene Einwendungen aus den Ortschaften Marienwehr und Abbingwehr erhoben worden. Insbesondere wird eine Erhöhung des Fluglärms befürchtet und zu tiefe Flüge über die Ortschaften beklagt.

Am Flugplatz Emden werden lediglich 5% der Flugbewegungen im Instrumentenan- und -abflugverfahren (IFR-Verfahren) durchgeführt. Seitens der Antragstellerin bestehen hier keine Möglichkeiten lärmoptimierte An- und Abflugverfahren zu implementieren. Ebenso kann kein Einfluss auf die tatsächliche Radarführung von Flugzeugen im IFR-Verfahren genommen werden, insbesondere für die seitens der Flugsicherung angegebenen Flughöhen und -wege.

Dem Bundesamt für Flugsicherung (BAF) obliegt in Deutschland die Festsetzung von Flugverfahren per Rechtsverordnung. Die Flugverfahren werden durch die Deutsche Flugsicherung (DFS) als Flugsicherheitsdienstanbieter fachlich und technisch geplant und entwickelt. Gemäß § 32 Abs. 4c LuftVG werden Flugverfahren im Benehmen mit dem Umweltbundesamt durch das BAF erlassen. Fluglärm und andere schützenswerte Belange werden somit bereits bei der Flugverfahrensfestlegung berücksichtigt.

Für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln (VFR) werden die Piloten bereits jetzt seitens der Antragstellerin aufgefordert, den VFR-Platzrundenverfahren nach Luftfahrthandbuch für den Flugplatz Emden zu folgen und die entsprechenden Überflughöhen einzuhalten.

Die Ortschaft Abbingwehr liegt ca. 3 bis 3,5 km nördlich des Gegenanfluges der nach Sichtflugregeln zu beachtenden Platzrunde. Es ist eine Mindestflughöhe von 1000 Fuß (ca. 300m) einzuhalten. Die Mindesthöhen für Anflüge nach Instrumentenflugregeln liegen im Bereich Abbingwehr bei ca. 2000 Fuß (600 m). Abflüge liegen deutlich darüber.

Die Antragstellerin hat keine Möglichkeit auf die Piloten einzuwirken, die Mindestflughöhen einzuhalten. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Piloten, der bei plötzlich auftretender Windänderung und anderer meteorologischer Ereignisse entsprechend reagieren muss und es in diesen Fällen zu Abweichungen von der Mindestflughöhe oder der Einhaltung der Platzrunde kommen kann.

Seitens der Antragstellerin wird im Rahmen wiederkehrender Saisonbesprechungen und sog. Pilotenbriefings auf die besondere Siedlungsstruktur und die hohe Lärmsensitivität im Umfeld des Flugplatzes hingewiesen. Dies soll noch intensiviert werden um eine noch höhere Sensibilität der Piloten zu erreichen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Lärmvermeidung sind Geradeausanflüge (Anflug auf verlängerter Landebahn-Mittellinie) sowie Direktanflüge (Anflug aus variabler Position direkt zum Endanflug) und Direktabflüge nach den „Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolle“ (NfL 37/00) möglich, sofern es der Platzrundenverkehr erlaubt.

Zur Minderung des Fluglärms (insbesondere für den Bereich westlich und nordwestlich des Flugplatzes Emden und dem Ort Marienwehr) wird vorgeschlagen, dass die Abflüge mit Helikoptern unter Ausnutzung der gesamten Start- und Landebahn erfolgen sollen, mit dem Ziel die betroffenen Stadtteile in einer größeren Höhe zu überfliegen. Die Vereinbarung mit den Luftfahrtunternehmen wurde zwischenzeitlich geschlossen. Auf Ziffer 3.3 wird insoweit verwiesen.

2. Abwägungsergebnis

Das Genehmigungsverfahren führte zu folgendem Abwägungsergebnis:

Die beantragte Erhöhung des Abfluggewichtes auf 10.000 kg wird gemäß § 6 Abs. 1 und 4 LuftVG erteilt, weil Gründe für eine Versagung der Änderungsgenehmigung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG), das Vorhaben gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt ist und nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange, die für die Planung sprechenden Gründe überwiegen.

Im Einzelnen:

A. Raumordnung und Landesplanung, Städtebau

Die Belange der Raumordnung, der Landesplanung sowie des Städtebaus werden durch die beantragte Änderung nicht tangiert.

B. Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes sind nicht betroffen, da mit der beantragten Erhöhung des Abfluggewichtes keine Änderung der bestehenden An- und Abflugrouten verbunden ist.

C. Fluglärm

Die in den Planunterlagen enthaltene schalltechnische Untersuchung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Es ergeben sich geringfügige Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte, die jedoch allein auf die prognostizierte Steigerung der Flugbewegungen im Jahr 2031 und nicht aufgrund der beantragten Erhöhung des Abfluggewichtes auf 10t zurückzuführen sind.

Bekanntgabe

Dieser Bescheid wird der Antragstellerin und durch öffentliche Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden (Stadt Emden, Gemeinde Ihlow, Südbrookmerland und Hinte) bekannt gegeben. Abschriften dieses Bescheides erhalten die o. a. Träger öffentlicher Belange.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Goth